

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen**  
**des Marktes Metten**  
**vom 25. November 2009**

**Arbeitsfassung; Stand 13.07.2021**

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Grabgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

- 1) Der Markt Metten erhebt für die Inanspruchnahme seiner Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Friedhof Metten Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Überführungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist, wer
  - a) zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
  - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Grabgebühren**

- 1) Die Gebühr beträgt für die Nutzung eines
  - a) Reihen- oder Einzelgrabplatzes mit Fundament 15,00 € pro Jahr.
  - b) Kindergrabplatzes mit Fundament 5,00 € pro Jahr.

- 2) a) Die Gebühr beträgt für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) bei
- |  |                   |
|--|-------------------|
| einer Grabstelle mit Fundament ohne Einfassung | 15,00 € pro Jahr. |
| zwei Grabstellen mit Fundament ohne Einfassung | 30,00 € pro Jahr. |
| zwei Grabstellen mit Fundament und Einfassung  | 40,00 € pro Jahr. |
- b) Die Gebühr beträgt im „amerikanischen“ Friedhofsteil und für „Wiesengräber“ für die Nutzung
- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| einer Grabstelle mit Fundament | 38,00 € pro Jahr. |
|--------------------------------|-------------------|
- c) Die Gebühr beträgt im Friedhofsbereich „Urnenerdbestattung unter Bäumen für die Nutzung einer Grabstelle
- |  |                   |
|--|-------------------|
|  | 20,00 € pro Jahr. |
|--|-------------------|
- d) Die Gebühr beträgt für den Bereich der „Urnengräber in Kleingrabstätten“ für die Nutzung einer Grabstelle
- |  |                   |
|--|-------------------|
|  | 30,00 € pro Jahr. |
|--|-------------------|
- 3) Die Gebühr beträgt für die Nutzung
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) der Urnennischen <b>Nr. 1 bis 72 (erbaut 1986)</b>    | 20,50 € pro Jahr. |
| b) der Urnennischen <b>Nr. 73 bis 108 (erbaut 2002)</b>  | 34,50 € pro Jahr. |
| c) der Urnennischen <b>Nr. 109 bis 204 (erbaut 2009)</b> | 30,00 € pro Jahr. |
- 4) a) Für den Erwerb einer Steinplatte vor den Urnennischen beträgt die Gebühr 58,00 €
- b) Wird die Ruhefrist für eine Urnennische nicht mehr verlängert und hat der Markt Metten für die weitere Aufbewahrung des Inhalts einer Urne zu sorgen, so ist für die Urnennischen Nr. 1 bis 204 eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Urne zu entrichten.
- 5) Für vorzeitig vergebene Grabstellen nach § 13 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fallen Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 an.

### § 3

#### **Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Kindergräber  | 153,00 €. |
| b) für Reihen- und Einzelgräber neue Grabstelle  | 153,00 €. |
| c) für Reihen- und Einzelgräber bei bereits belegten Grabstellen                       | 168,00 €. |
| d) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle neue Grabstelle                  | 153,00 €. |
| e) für Wahlgrabstätten (Familiengräber) je Grabstelle bei bereits belegten Grabstellen | 168,00 €. |

- |   |           |
|---|-----------|
| f) Tieferlegung der Grabstelle je Aushub                        | 46,00 €.  |
| g) Urnenbestattung in der Erde                                  | 107,00 €. |
| 2) Die Gebühr für eine Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt | 84,00 €.  |
| 3) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt          |           |
| a) während der Ruhefrist  | 535,00 €. |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist                                    | 288,00 €. |

Überführungen sowie Entsorgung der alten Särge sind hierbei nicht berücksichtigt.

- 4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

## § 4

### Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattungsfall 76,00 €.
- 2) Im Falle von Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus             | 15,00 € |
| b) für den Leichenwärter (Gehilfe pro Stunde)                      | 10,00 € |
| c) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde | 10,00 € |
| d) für die Beheizung des Sektionsraumes                            | 5,00 €  |
- 3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Gebühren werden durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

## § 5

### Genehmigungsgebühren für Grabdenkmäler

Die Genehmigungs- oder Änderungsgebühr für ein Grabdenkmal nach § 18 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen beträgt für

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrab) | 15,00 €. |
| b) ein Reihen- und Einzelgrab         | 10,00 €. |

## **§ 5a Sonstige Friedhofsgebühren**

Für die Entfernung nicht gestatteter Bepflanzungen bzw. nicht gestatteten Grabschmucks nach § 21 der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten (Friedhofssatzung) fällt eine Gebührenpauschale in Höhe von 100,00 € an. Gebührenpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 14. August 2000, geändert durch die Satzungen vom 19.04.2001 und vom 09.04.2003, außer Kraft.

Metten, den 25. November 2009

**M a r k t   M e t t e n**

gez.  
Radlmaier  
Erster Bürgermeister

